

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags.

Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41.

Redakteur: Guido Zeidler in Viebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Zeidler in Viebrich a. Rh.

Stillespedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 Spalten
Colonelle oder deren Raum 10 Pfg.
Reklamazeile 25 Pfg.

Nr. 10.

Montag, den 22. Januar 1917.

Politikabteilung:
Frankfurt (Main) Nr. 10111.

11. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung.

Am Dienstag, den 23. Januar 1917, nachmittags von 2—3 Uhr, findet die Abnahme und Versteigerung von 300, 400 und 500 Stück jeder Art sowie der noch nachträglich abgelieferten Fahrräder und Fahrradteile statt. Gemeindefiskus und Gemeindefiskus kann vor und während des Termins noch freiwillig abgegeben werden.

Hochheim a. M., den 17. Januar 1917.
Der Bürgermeister: Krüger.

Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäsche- stücken und getragenen Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund des § 5 a 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Woll-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni und 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 403 und Reichs-Gesetzbl. Nr. 299) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1.
Die Durchführung des Verkehrs, der Bearbeitung und Verwertung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren wird den Kommunalverbänden als den nach § 9a zu beauftragten Stellen übertragen. Die Landesverbände bestimmen, wer als Kommunalverband anzusehen ist.

§ 2.
Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der ihnen im Abs. 1 übertragenen Aufgaben anderer Personen und Stellen bedienen, die unter Aufsicht und auf Rechnung und Gefahr des Kommunalverbandes handeln.

§ 3.
Die Reichsbefehlungsstelle ist berechtigt, die Durchführung des Verkehrs, der Bearbeitung und Verwertung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren für einzelne Kommunalverbände auf deren Antrag ganz oder teilweise zu übernehmen.

§ 4.
Die Reichsbefehlungsstelle ist berechtigt, Grundzüge über die Abfertigung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren und über deren Verkauf durch die Kommunalverbände aufzustellen; insbesondere kann sie anordnen, daß der Verkaufspreis nach näheren Bestimmungen der Reichsbefehlungsstelle endgültig durch Sachverständige festgestellt wird, über deren Bestellung die Reichsbefehlungsstelle Bestimmungen treffen kann.

§ 5.
Die Kommunalverbände sind verpflichtet, der Reichsbefehlungsstelle von den getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und den getragenen Schuhwaren zum Selbstkostenpreis vollständig zu überlassen:

- a. Den ganzen Bestand der von ihnen erworbenen Uniformstücke.
- b. auf Anforderung der Reichsbefehlungsstelle ein Drittel des Bestandes nach als Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk verwendbaren gewöhnlichen Bekleidungsgegenständen.
- c. den ganzen Bestand an den in b. genannten Gegenständen, soweit sie aus noch verwendbaren Materialien bestehen, wenn die Reichsbefehlungsstelle es verlangt.
- d. die bei Wiederherstellung dieser Gegenstände anfallenden Kosten.

Die Reichsbefehlungsstelle hat den Kommunalverbänden einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, der den Selbstkostenpreis nicht übersteigen soll. Der Selbstkostenpreis stellt die Reichsbefehlungsstelle endgültig fest.

§ 6.
Soweit die Reichsbefehlungsstelle weniger als den Selbstkostenpreis und ist der Kommunalverband mit dem gebotenen Teile nicht einverstanden, oder ersehen sich andere Streitigkeiten, so entscheidet endgültig das Reichsgericht für Kriegswirtschaft. Der Kommunalverband hat ohne Rücksicht auf ein etwa schwebendes Verfahren zu leisten, die Reichsbefehlungsstelle vorläufig den von ihr angeordneten Preis zu zahlen.

§ 7.
Die Befugnisse der Reichsbefehlungsstelle und die Befugnisse der Kommunalverbände sind nach dem Inhalt der Reichsbefehlungsstelle zum Selbstkostenpreis zu übernehmen, wenn der Auftrag bei der Reichsbefehlungsstelle innerhalb einer von dieser zu bestimmenden angemessenen Frist eingeht.

§ 8.
Die Vorschriften des § 2 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 9.
Die Reichsbefehlungsstelle hat Ausführungsbestimmungen, Anweisungen und Richtlinien zu erlassen, nach denen die Durchführung der in § 1 bezeichneten Aufgaben der Kommunalverbände zu erfolgen hat. Sie hat die Ausführung der Bestimmungen des § 9a und der vorstehenden Bekanntmachung zu überwachen.

§ 10.
Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft. Berlin, den 23. Dezember 1916.
Der Reichsminister des Reichsanlagers: Dr. Helfferich.

Auszug aus den Ausführungs-Bestimmungen der Reichsbefehlungsstelle über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund des § 5 a 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Woll-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni und 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 403 und Reichs-Gesetzbl. Nr. 299) und der §§ 2 und 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Allgemeines.

Die den Kommunalverbänden übertragene Durchführung des Verkehrs, der Bearbeitung und der Verwertung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren ist durch die Reichsbefehlungsstelle zu überwachen, den Verkauf der noch vorhandenen Bestände an Stoffen und ungebrauchten Bekleidungsgegenständen in möglichst großem Umfange einzuschränken.

§ 2.
Durch die Weiterverwendung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren soll den bedürftigsten Schichten der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, sich mit gebrauchsfähigen, billiger Bekleidung zu versehen.

§ 3.
Diese Vorschriften sollen aber nur erreicht werden, wenn die getragenen Stücke zu billigen Preisen angekauft werden, bei ihrer Weiterverteilung mit größter Sparsamkeit verfahren und jedes noch irgendwo verwendbare Stück nach Möglichkeit ausgenutzt wird.

§ 4. Ausstellung von Abgabebescheinigungen.

Die Kommunalverbände haben die Befugnis, Abgabebescheinigungen zur Erlangung der Bezugshilfe I und II zu erteilen. Sie können diese Befugnis auf die Stellen oder Personen übertragen, deren sie sich zur Durchführung des Verkehrs getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren bedienen.

(Bekanntmachung über Bezugshilfe vom 31. Oktober 1916 § 2, Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbefehlungsstelle vom 23. Dezember 1916 § 2.)

§ 5. Verfahren bei der Annahme getragener Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren.

Grundständig sind nur solche Kleidungs- und Wäschestücke anzunehmen, die sich wieder zu gebrauchsfähigen Sachen, wenn auch unter Zerschneidung von Einzelteilen (Stücken usw.) herstellen lassen. Schuhwaren sind in jeder Beschaffenheit anzunehmen.

Die Annahme der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren erfolgt grundsätzlich gegen Kasse. Unentgeltlich angebotene Stücke können die Annahmestellen auch ohne Gegenleistung einer Entschädigung annehmen.

§ 6. Feststellung des Verkaufspreises.

Die Feststellung des für die abgekauften Gegenstände zu zahlenden Preises erfolgt im Wege der Abschätzung durch Sachverständige, die von den Kommunalverbänden zu bestellen und darauf zu verpflichten sind, daß sie das ihnen übertragene Amt unparteiisch und nach besten Wissen und Gewissen ausüben werden. Der im Wege der Abschätzung festgesetzte Preis ist für den Verkäufer und den Kommunalverband verbindlich.

§ 7. Ausnahmebestimmungen hinsichtlich des gewerbsmäßigen Mittelverhandels.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Großhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 31. Januar 1917 an gewerbsmäßige Kleinhandlärer endgültig veräußern.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Kleinhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen und die auf Grund des vorstehenden Absatzes von ihnen erworbenen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 28. Februar 1917 an Verbraucher endgültig veräußern. Die Veräußerung darf nur gegen Bezugshilfe erfolgen; ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die in nicht getragenen Zustande der Bezugshilfe nicht unterliegen würden.

§ 8.
Nach Ablauf der in Absatz 1 und 2 festgesetzten Fristen können Groß- und Kleinhandlär, die dann noch in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und getragenen Schuhwaren an die von den Kommunalverbänden eingerichteten Annahmestellen veräußern. Die Festlegung des Verkaufspreises erfolgt durch Sachverständige gemäß § 6 dieser Ausführungsbestimmungen.

§ 9. Unbeschränkte zeitliche Zuständigkeit der Annahme und Verkaufsstellen.

Wer getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren veräußern will, ist berechtigt, sie bei jeder auch nur vorübergehenden Abwesenheit von den Annahmestellen gegen den Selbstkostenpreis abzugeben. Die Annahmestellen sind verpflichtet, getragene Stücke aus den Händen derjenigen, die außerhalb der Befugnisse der Annahmestellen handeln, zu nehmen und dem ordnungsgemäß festgesetzten Preis abzugeben und auf Verlangen die nachgeschriebene Abgabebescheinigung zu erteilen.

Die Verkaufsstellen sind auf die Verkaufsstellen hingewiesen.

§ 10. Strafbestimmungen.

§ 11.
Zusammenfassungen gegen die Vorschriften des § 10 Absatz 4 Satz 2 und des § 12 werden nach § 20 Absatz 1 Nr. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Woll-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni und 23. Dezember 1916 bestraft. Auch haben die Zusammenfassungen nach § 15 derselben Bekanntmachung die Schließung ihrer Betriebe zu gewärtigen.

§ 12. Infraktreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft. Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbefehlungsstelle.

Schäfer Rat Dr. Seidler.

Reichsminister für bürgerliche Kleidung.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 20. Januar 1917.

Der Bürgermeister: Krüger.

Die Begabungen sind befristet und an die Landes-
wirtschaftliche Zentral-Poststelle für Deutschland, Rhein-
land-Pfalz, a. M., Postfach 35, als Sammelstelle (Befehlshaber
u. a. M.) zu übermitteln. Der Verkauf oder die Ver-
wertung für andere Zwecke ist untersagt.
Über Preise sowie Befugnis von Begabungen für die nächste
Ernte erteilt die genannte Stelle Auskunft.
Wiesbaden, den 15. Januar 1917.

Der Vorsitzende der Kreisverwaltung:
J. Nr. 11. 190.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 20. Januar 1917.

Der Bürgermeister: Krüger.

Wertblatt zur Warenverkehrssteuer.

§ 1. Anmelde- und abgabepflichtig sind nur Betriebe und
Unternehmungen, deren Umsatz aus Warenlieferungen und
Dienstleistungen, den Gesamtertrag im Jahre 1900 Markt
übersteigt. Betriebsinhaber mit einem geringeren Umsatz
werden zur Vermeidung von Steuerungen ersucht, in
diesem Falle der zuständigen Steuerbehörde eine die Ab-
fertigung einer Anmeldung begründende Mitteilung zu
machen.

§ 2. Als anmeldungspflichtige Betriebe kommen in Betracht:

- 1) alle Gewerbetreibende, welche im Inland ge-
schäftlich tätig sind, und Waren abgeben oder abgeben
lassen;
- 2) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe aller Art, wegen
der von ihnen abgegebenen Erzeugnisse (z. B. u. a. Getreide,
Fleisch, Milch, Eier, Obst, Gemüse, etc.);
- 3) Betriebe von Schenken, Weinhandlungen, etc.;
- 4) Unternehmungen gewerblicher Betriebe, Fabriken,
Werke und Kleinindustrien, Bergwerke, etc.;
- 5) Handwerksbetriebe, Gewerkschaften, etc.;
- 6) Händler aller Art, Groß- und Kleinhandlär, etc.;
- 7) Hersteller aller Art, etc.;
- 8) Hersteller aller Art, etc.;
- 9) Hersteller aller Art, etc.;
- 10) Hersteller aller Art, etc.;

§ 3. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 4. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 5. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 6. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 7. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 8. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 9. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 10. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 11. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 12. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 13. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 14. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 15. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 16. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 17. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 18. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 19. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 20. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 21. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 22. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 23. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 24. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 25. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 26. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 27. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 28. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 29. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 30. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 31. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 32. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 33. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 34. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 35. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 36. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 37. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 38. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 39. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 40. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 41. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 42. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 43. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 44. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 45. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 46. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 47. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 48. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 49. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 50. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 51. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 52. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 53. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 54. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 55. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 56. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 57. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 58. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 59. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.

§ 60. Anmelde- und Entschuldigungsverfahren.



